

Kurzer Bericht,

Vom Anfang, Bestättigung, und
Ablass der Uhr-Alter und Hoch-
Löblicher Bruderschaft des
H. JOSEPHS in der Pfarr-
Kirchen St. Lupi bin-
nen Cölln.

§ I.

Von der Einsetzung, und Bestätti-
gung Vermelter Bruderschaft.

S hatt Diese Andächtige, und
anjeko weit berühmte Bruder-
schafft im Jahr 1515. Aufge-
richtet, Bestättiget, und mit
Ablass reichlich begabet der Hoch-Wür-
digster Herr Philippus von Oberstein,
Chur-Fürst und Erz-Bischoff zu Cölln
mitten in der Fasten Zeit, auff den
Sontag Lactare genant mit dieser An-
ordnung, daß zu mehrerer fortpflanzung
dieser Bruderschaft, zu Ewig immer-
wehrenden Zeiten in der Pfarr St. Lupi
in Cölln auff jez gesagten Sontag ein
Sacramentalische Procession solle jährlich
gehalten werden. Welches damahls
Eisig und andächtig zu Ehren JESU,

MARIE, und JOSEPH, ins Werck gestellt, und bis auff unsere jetzige Zeiten unverbrüchlich gehalten worden.

2. Gleich aber im Jahr 1644. hat Ihre Päpstliche Heyligkeit Innocentius, dieses Nahmens der Zehnte bemelte Bruderschaft auff's neue Bemeht, und Bekräftiget, wie auch mit Viellen Ablass, und Indulgenzien begnadet, welche die Brüder und Schwestern zu gewissen Zeiten, oder durch Übung gewisser Werck der Barmherzigkeit verdienen können. Als nemlich.

§ 2.

Von den Indulgentzen und Ablass.

Vollkommener Ablass,

Völllich Erlangen die Brüder und Schwestern dieser Josephinischer Bruderschaft nach gethaner Beicht und Empfangung der Heil. Communion/ Vollkommenen Ablass am Tag ihrer Einschreibung, oder Aufnahme.

2. Wan sie bey ihrem Absterben den Süßen Nahmen JESU, mit dem Mund (oder wans anders nit geschehen kan) mit dem Herzen anrufen.

3. Am Festag des Heiligen Josephs.

4. Am

Bericht,

4. Am Festtag des Heil. Bischoffs Lupi (so Einfallet den 29. Julii) wann sie in gemelter Kirchen von der Ersten Vesper an bis zum Untergang der Sonnen beyder Festagen Betten werden Vor Erhöhung der Christ Catholischer Kirchen, Aufbreitung der Keheren Einigkeit der Christlichen Fürsten, und Heyl Ihero Päpstlicher Heyligkeit.

Sieben Jahr Ablass,

W S Verleihen auch Ihero Päpstliche Heyligkeit den Brüdern und Schwestern 7. Jahr Ablass so sie mit wahrer Reue Beichten und Communicieren/ dabey obgenente Kirch besuchen am Tag der Kirchwehung/ am Tag der Unbesckter Empfängnuß und Himmelfahrt Mariae wie auch am Mittfasten Sonntag Latare, und Betten wie zu Vor gesaet worden.

Sechzig Tag Ablass,

S Echzig Tag Ablasß Verdienen auch die Brüder und Schwestern / so offte sie in gemelter Kirchen beywohnen den Geistlichen Ämpteren nach weiß und gewohnheit der Bruderschaft, wan öffentliche/ oder heimliche zusammenkünfften (so die Bruderschaft betreffen) gehalten werden.

Wan sie die Begräbnuß Begleiten.
Gried

Fried mit ihren oder des Nächsten feynden Erffen, dem Hochwürdigstem Sacrament des Altars nachfolgen wo selbes zum Krancken getragen wird, oder wan sie bey ihrer Verhindernuß zum Schellen Klang ihre Knye biegen, und ein Vatter unser sambt dem Englischen Gruß betten / für denselben Krancken, oder 5. Vatter unser, und so viel Ave Maria für die Abgestorbene auß der Bruderschaft.

Wan sie die Arme Pilgram Behersbergen, selben Almosen mittheilen, die Unwissende Unterweisen in den Gebotten Gottes und in allem dem was zur Seeligkeit Ersprieslich ist. Wie zu sehen auß der Bull Innocentii X. vom 10. Tag Martii 1644.

§. 3.

Womit die Brüder und Schwestern auch nach ihrem Tod die Früchten offtbefagter Bruderschaft genieffen mögen / haben Ihre Päbstliche Heyligkeit, die Seelen der Abgelebten Brüder und Schwestern zu Trösten, den Altar des Heil. Josephs in viellgesagter Pharrkirchen Privilegiert, und gnädiglich Verliehen, daß wan ein Priester an dem selbigen Altar ein Heil. Meß für die
Seel

Seel eines Christ-Glaubigen Bruders oder Schwester lesen werde auff aller Seelen Tag, oder auff einen jeden Tag in derselben Octav, und sonsten auff den Montag in einer jeglichen Wochen, daß dieselbige Seel (wo sie in den Reinigungss Flammen des Feuers auffbehalten würde) durch die unendliche Verdiensten Christi Jesu, auß ihrer Pein/ und Quall gänzlich solle Errettet, und Erlediget werden.

Nun aber ist obgemelter Altar für alle und jede Abgestorbene Glaubige Seelen für alle Tag durchs ganze Jahr Privilegirt.

§ 4.

Unterrichtung für diejenige so in diese Bruderschaft auffgenommen zu werden verlangen.

1. Weiters ist alhier zu wissen, daß in offte gedachte Bruderschaft ohne den geringsten unterscheid auff und angenommen werden alle und jede Bendorley Geschlechts gottsförchtige Personen sowohl Geistliche als Weltliche, Reich als Arme.

2. Diejenige (welche dieser Bruderschaft Einverleibt / und der Abläß und

und gute Wercken Ehelichhaftig zu werden begehren seynd sonst nit schuldig etwas anders zu thuen, als daß sie ihren Nahmen entweder selbst, oder durch andern dem zur Zeit äitisten H. Bruder-Meister (von wem selbe in das Buch der Bruderschaftt Eingeschrieben werden) abgeben.

3. Hierbey ist wohl zu mercken, daß Man zu vor Reumüthig Beichtet und Communicieret umb den Vollkommenen Ablass (welchen die Brüder und Schwestern an jedem Tag Verdienen Können) zu gewinnen.

4. Obzwaren es Löblich ist, daß ein jeder (wo die mittelen es leiden) nach seines Standes gebühr etwas cyfere zur Ehren Jesu, Maria, und Joseph, zur Unterhaltung der Bruderschaftt, und Altars des Heil. Josephs, wie auch zur verrichtung der Heil. Messen für die Abgestorbene aus der Bruderschaftt, so ist dies jedoch keine schuldigkeit wo einen die Andacht hierzu nit antreibt.

Letzlich wird auch Erfordert von einem wahren Sodalen jedoch ohne Verbindung einer Sünde, daß er sich bey den öffentlichen Geistlichen Versamblungen dieser Bruderschaftt [wo ihn

ein rechtmäßige verbindernus nit ver-
haltet] fleißig ein findet.

Damit aber kein Bruder oder
Schwester der Bruderschafts Versam-
blungen und Andachten unwissig seye
hat Man vor nöthig geachtet selbe hier-
bey zusehen.

Festagen dieser Bruderschaft seynd
folgende.

1. Das Fest des Heil. Josephs,
2. Das Fest der Einlegung der
Bruderschaft am Sontag Latare mit
einer Sacramentalischer Procession.
3. Festag der Vermählung Mariæ
mit dem Heil. Joseph, so den 23. Janua-
rii gefeyret wird.

Wie auch 4tens die Festag der
Unbefleckter Empfängnuß und Himmels-
fahrt Mariæ. die versamblungen gesche-
hen. 1. Alle Mittwoch. 2. Alle Sams-
tag umb 8. Uhren zu der Marianischer
Hoher Messen. 3. Am Festag des Heil. Bis-
choffs und Kirchen Patronen Lupi, und an
Tag der Heiligentrag [so gehalten wird
den 6. Sontag nach dem Fest der Allers-
Heiligsten Dreyfaltigkeit. Umb der Sa-
cramentalischer Procession Beyzuwoh-
nen.

4. Den ersten Montag nach dem
Sontag

